

Die Bereicherungstatbestände im Überblick

<u>Leistungskonditionen</u> (= Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungsverhältnisse) (vgl. hierzu Blätter 3-5)	<u>Nichtleistungskonditionen</u> (allgemeiner Rechtsgüterschutz) (vgl. Blätter 8-11)
§ 812 I 1 1. Fall BGB condictio indebiti (des Nichtgeschuldeten) => Der Rechtsgrund für die Leistung fehlt von Anfang an.	§ 816 I 1 und 2 BGB => Wirksame entgeltliche und unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
§ 812 I 2 1. Fall BGB condictio ob causam finitam (wegen beendeten Grundes) => Der Rechtsgrund für die Leistung fällt später weg.	§ 816 II BGB => Wirksame Leistung an einen Nichtberechtigten
§ 812 I 2 2. Fall BGB condictio ob rem (wegen Misserfolges) => Der mit der Leistung bezweckte Erfolg bleibt aus.	§ 822 BGB => Unentgeltliche Weitergabe der Bereicherung durch dinglich Berechtigten, aber bereicherungsrechtlich Haftenden
§ 813 I 1 BGB => Der Bereicherungsgläubiger hat auf eine einredebehaftete Forderung geleistet.	§ 812 I 1 2. Alt BGB => Bereicherung in sonstiger Weise als Auffangtatbestand
§ 817 S. 1 BGB condictio ob turpem vel iniustam causam (wegen verwerflichen oder gesetzeswidrigen Grundes) => Der Leistungszweck wird von der Rechtsordnung missbilligt.	

Einführung zum Bereicherungsrecht**Allgemeines**

Die §§ 812 ff. BGB regeln gesetzliche Ansprüche zur Korrektur von ungerechtfertigten Vermögensvermehrungen. Die rechtstechnische Ausgestaltung ist geprägt durch das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht im BGB. So korrigiert das Bereicherungsrecht insbesondere die durch das Abstraktionsprinzip bedingte Möglichkeit einer Diskrepanz zwischen dem unwirksamen schuldrechtlichen und dem wirksamen dinglichen Rechtsgeschäft.

Anwendungsbeispiele**Leistungskonditionen:**

***Leistung ist die bewusste zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.
Bei Zweckverfehlung => Leistungskondition***

Beispiel: B möchte das Haus des A gegen Entgelt erwerben. Die Übereignung des Hauses erfolgt gemäß §§ 925, 873 BGB. Es handelt sich um eine Leistung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit. Die Übereignung des Geldes erfolgt nach § 929 BGB.

Lösung: Rechtsgrund für die Übereignungen ist § 433 BGB, der zwischen B und A geschlossene Kaufvertrag.

Ist der Kaufvertrag unwirksam: => Zweckverfehlung
=> ohne Rechtsgrund

(vgl. Blätter 4 und 5).

=> Rückabw. Über **§ 812 I 1 1. Alt BGB**

Beispiel: B pflegt die gebrechliche, aber schwerreiche A unentgeltlich, weil er sich die Vermählung mit ihr versprechen durfte.

Lösung: Es handelt sich bei den unentgeltlichen Diensten um eine Leistung, die den Zweck hat, den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, auf das der Leistende keinen Anspruch hat. Rechtsgrund für die Leistung ist die Vermählungsaussicht.

Falls A nun Herrn C heiratet: => Zweckverfehlung
=> ohne Rechtsgrund
=> Rückabwicklung über **§ 812 I 2 2. Alt BGB**

Achtung! Wird der Erfolg, dem die Erfüllung einer Verbindlichkeit dient, nicht erreicht, weil die Verbindlichkeit nicht besteht, greift bereits § 812 I 1 1. Fall BGB

Nichtleistungskonditionen:

Bei Abschöpfung eines Vorteils, der einem anderen zugewiesen ist, gilt die Nichtleistungskondition (Eingriffskondition mit dem Sonderfall des § 816 BGB, Rückgriffskondition, z.B. Tilgung fremder Schuld, Verwendungskondition, z.B. § 951 BGB.

Beispiel: Bestimmten Rechten, z.B. Eigentum, weist die Rechtsordnung Vorteile zu, § 903 BGB, z.B. Recht am eigenen Bild aus § 22 UrhG.

Lösung: Falls nun B oder C die Vorteile aus der Rechtsposition zufließen, liegt ein Widerspruch zum Zuweisungsgehalt vor:

=> Rechtsgrundlosigkeit

=> Rückabwicklung über § 812 I 1 2. Alt BGB oder § 816 BGB

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB

Zweck der Leistungskondiktion ist: Schaffung eines Ausgleichs für eine fehlgeschlagene Zweckerreichung bei wirksamer Leistungszuwendung.

A. Voraussetzungen**I. Etwas erlangt**

Entscheidend ist, ob dem Bereicherten ein vermögenswertes „Etwas“ zugewandt wurde.

z.B. 1. **Sachen**

2. **Rechte aller Art** (Pfandrecht, Nießbrauch)

3. **sonstige vorteilhafte Rechtsstellungen** (Besitz, Befreiung von einer Verbindlichkeit, Buchposition)

4. **Befreiung von Schulden und Lasten** (Erlass, Verzicht auf ein Pfandrecht)

5. Erlangung von **Dienst- und Gebrauchsvorteilen** ist problematisch, wenn es sich um Luxusaufwendungen handelt, die Bereicherungsschuldner sonst nicht gemacht hätte (vgl. hierzu Flugreisefall; BGHZ 28, 155).

II. Durch eine Leistung des Anspruchstellers

Leistung ist die **bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens**

Problematisch:

1. bei **generellem Leistungsbewusstsein** (hierzu Flugreisefall)

2. bei **Besitzkondiktion und Ersitzung** nach § 937 BGB

3. welche **Sicht für das „Ob“ und „Wie“ der Leistung maßgeblich** ist.

a) Die h.M. stellt auf den **Zuwendungsempfänger** ab. Begründung:

aa) Der Leistende hat es in der Hand deutlich zu machen, dass er derjenige ist, der zuwendet.

bb) Der Empfänger erbringt die Gegenleistung an denjenigen, den er für den Leistenden hält.

cc) Es entspricht einen allgemeinen Grundsatz (§§ 133, 157 BGB), den Empfänger als schutzwürdiger zu behandeln.

b) Die a.A. hält den Willen des Zuwendenden für maßgeblich wegen §§ 366 I, 267 BGB

III. Ohne Rechtsgrund

a) Eine Verbindlichkeit besteht überhaupt nicht (der mit der Leistung bezweckte Erfolg wird nicht erreicht), mit einem anderen Inhalt oder zwischen anderen Personen.

b) Die Leistung hat keine Erfüllungswirkung.

IV. kein Ausschluss der Leistungskondiktion

1. **Saldotheorie**

2. **§ 814 BGB: Kenntnis der Nichtschuld**

a) Ein bloßes Kennenmüssen reicht nicht aus.

b) Auch Zweifel reichen grundsätzlich nicht aus.

c) Kenntnis von der Anfechtbarkeit (§ 142 II BGB) führt zur Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund. Allerdings ist § 814 BGB unanwendbar, wenn die Anfechtung nur durch den Empfänger der Leistung möglich ist und dieser die Anfechtung noch nicht erklärt hat (vgl. BGH NJW 2008, 1978).

- d) bei der Stellvertretung kommt es auf die Kenntnis des Vertreters nach § 166 BGB an.
- e) § 814 BGB greift nicht ein, wenn der Zuwendende zwar vom fehlenden Rechtsgrund positive Kenntnis hat, aber ausdrücklich unter Vorbehalt seiner Rechte leistet.
- 3. § 815 BGB:** Nichteintritt des Erfolges
- 4. § 817 S. 2 BGB:** Der Leistende handelt verwerflich (vgl. BGHZ 50, 91)

V. Verjährung: §§ 214 I, 195 BGB
B. Rechtsfolgen

- I. Herausgabe des Erlangten** nach §§ 812 I 1 BGB
- II.** nach § 818 I Herausgabe der
1. **Nutzungen** §§ 99, 100 BGB
 2. **Surrogate**
- III.** oder **Wertersatz** nach § 818 II BGB, wenn die Herausgabe
- wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist oder
 - der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande ist (vorrangig vor §§ 275 ff. BGB).
- = objektiver Verkehrswert im Zeitpunkt der Beendigung der Vermögensverschiebung
- IV.** keine Herausgabepflicht bei **Entreicherung nach § 818 III BGB**
- V. Verschärfte Haftung bei**
1. **Eintritt der Rechtshängigkeit** (§ 818 IV BGB)
(durch Erhebung der Klage nach §§ 261 I 1, 253 I ZPO auf Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz).
 2. **Kenntnis des Empfängers von der Rechtsgrundlosigkeit** (§ 819 I BGB)
 - a) Problematisch ist, ob es bei der Bösgläubigkeit auf die Kenntnis des Minderjährigen oder auf die seines gesetzlichen Vertreters ankommt (hierzu vgl. Flugreisefall).
 - b) bei Bösgläubigkeit Saldotheorie beachte
 3. **Haftungsumfang**
 - a) Grundsätzlich **keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung** § 818 III BGB
 - b) **Haftung nach den allgemeinen Vorschriften**

z.B.

 - Zinspflicht, §§ 291, 290 I BGB
 - Verantwortlichkeit gemäß §§ 292, 989, 990 BGB
 - Verzug § 287 S. 2 BGB
 - Haftung für Nutzungen, §§ 292 II, 987 I und II BGB
 - Aufwendungsersatz nur gemäß §§ 292, 994 II, 995 BGB

Leistungskonditionen neben § 812 I 1 1. Fall BGB

Späterer Wegfall des Rechtsgrundes (condictio ob causam finitam)	Ausbleiben des bezweckten Erfolges (condictio ob rem)	Leistung auf einredebehaftete Forderung (Sonderfall der condictio indebiti)	Rechtliche Missbilligung des Leistungszweckes (condictio ob turpem vel iniustam causam)
§ 812 I 2 1. Fall BGB	§ 812 I 2 2. Fall BGB	§ 813 BGB	§ 817 S. 1 BGB
Nach § 812 I 2 1. Fall BGB besteht ein Anspruch auf die Leistung, wenn der Rechtsgrund zwar zur Zeit der Leistung vorgelegen hat, später aber endgültig wegfällt.	Nach § 812 I 2 2. Fall BGB besteht ein Anspruch, wenn der Empfänger der Leistung zu einer rechtlich nicht erzwingbaren Gegenleistung gebracht werden soll.	Nach § 813 BGB besteht ein Anspruch auf die Leistung, wenn dem Anspruch eine dauernde (peremptorische) Einrede entgegensteht.	Nach § 817 S. 1 BGB besteht ein Anspruch bei einseitigen Gesetzes- oder Sittenverstößen, die die Gültigkeit des Kausalgeschäfts nicht berühren.
A ist gegen Diebstahl versichert. Am 1.4. wird seine Uhr gestohlen, am 6.4. erhält A die Versicherungssumme. Im Mai wird die Uhr von aufgefunden. Kann die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme wieder zurückverlangen?	A leistet seiner Tante T unentgeltlich Dienste in der übereinstimmenden Erwartung seiner späteren Erbinsetzung. Kann A von den Erben Wertersatz für die geleisteten Dienste verlangen, wenn A nicht als Erbe eingesetzt wird?	A, der seinen Vater allein beerbt hat, zahlt irrtümlich an den Nachlassgläubiger B, obwohl er die Einrede nach § 1990 BGB hätte geltend machen können. Kann A von B den gezahlten Betrag wieder zurückverlangen?	Unternehmer A ist nicht in die Handwerksrolle eingetragen. B, bei dem A Arbeiten ausführt, weiß dies nicht und zahlt den Werklohn. (Einseitiger Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz). Kann B den Werklohn zurückverlangen?
Die Gesellschaft kann von A nach § 812 I 2 1. Fall BGB die Versicherungsleistung zurückverlangen.	A hat gegen die Erben einen Anspruch aus §§ 812 I 2 2. Fall, 818 II BGB.	A hat gegen B einen Anspruch aus § 813 I BGB. Bei der Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses handelt es sich um eine dauernde Einrede.	B kann von A gem. § 817 S. 1 BGB Herausgabe verlangen. Da ihm seinerseits kein Verstoß gegen das SchwarzArbG zur Last fällt greift § 817 S. 2 BGB nicht ein.
Weitere Beispiele: Eintritt einer Auflösungsbedingung § 158 II BGB; Schenkungswiderruf nach §§ 530, 531 II BGB	Weitere Beispiele: Vorleistungs- und Veranlassungsfälle	Weitere Beispiele: §§ 2083, 2345, 853 BGB	
Problemfälle Gilt § 812 I 2 1. Fall BGB auch bei einer Anfechtung oder kommt § 812 I 1 1. Fall BGB zur Anwendung?	Problemfälle Gilt § 812 I 2 2. Fall BGB auch bei gestaffelter Zweckverfolgung (Parteien vereinbaren mit vertraglichen Leistungen zusätzliche Zwecke) oder finden die Unmöglichkeitregeln oder § 313 BGB Anwendung?	Keine dauernden Einreden nach § 813 BGB <ol style="list-style-type: none">1. § 438 IV 2 BGB (h.M.)2. § 214 BGB, obwohl es eine dauernde Einrede ist3. §§ 273, 320 BGB	

Der Wertersatz nach § 818 II BGB**Grundsatz**

Nach § 818 II BGB ist für das Erlangte Wertersatz zu leisten, wenn eine Herausgabe in Natur unmöglich ist. Hierbei kann sich diese Unmöglichkeit sowohl aus objektiven Gründen als auch aus subjektiven Umständen ergeben. Maßgebend für die Berechnung des Wertersatzes in Geld ist hierbei grundsätzlich der objektive Verkehrswert des Erlangten (sog. objektive Theorie).

Problem der aufgedrängten Bereicherung

Eine aufgedrängte Bereicherung liegt vor, wenn jemand etwas erlangt, ohne diesen Zuwachs gewollt zu haben. Kann in solchen Fällen das Erlangte nicht in Natur herausgegeben werden, stellt sich die Frage, wie der Wertersatz zu berechnen ist (zum Meinungsstand vgl. MüKo/Schwab, § 818, Rn. 194 ff)

BGH
objektive Theorie gilt auch hier

Unstimmigkeiten wird wie folgt begegnet:

Stellt die Vornahme der Bereicherungshandlung gleichzeitig eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) oder eine rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigung dar (§ 1004 BGB), so hat der Bereicherte einen Anspruch auf Beseitigung oder Schadensersatz und insofern einen Missbrauchseinwand gegen den Anspruchsteller (§ 242 BGB).

Darüber hinaus kann der Bereicherte den Anspruchsteller analog § 1001 S. 2 BGB auf die Wegnahme der Bereicherung verweisen.

Literatur
subjektive Theorie

Es kommt darauf an, welchen Wertzuwachs das Erlangte gerade diesem Empfänger vermittelt hat. Es kommt also auf die subjektive Nützlichkeit an.

Übersicht Fall 7

- A. Anspruch des M gegen G auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB**
 - I. Kaufvertrag**
 - II. Ergebnis**

- B. Anspruch des M gegen G auf Herausgabe der Münze aus § 985 BGB**
 - I. Besitz des G**
 - II. Eigentum des M**
 - 1. Einigung
 - 2. Übergabe
 - 3. Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe (+)
 - 4. Berechtigung des M
 - III. Ergebnis**

- C. Anspruch des M gegen G auf Herausgabe der Münze aus § 812 I 1 1. Fall BGB**
 - I. etwas erlangt**
 - II. durch Leistung**
 - 1. Vermögensmehrung
 - 2. Zweckrichtung
 - 3. Anfechtung
 - III. ohne Rechtsgrund**
 - IV. Rechtsfolgen**

Lösung
Die Münzfalle

Probleme: Zweckbestimmung der Leistung und Änderung des Leistungszwecks

Blätter:

Die Bereicherungstatbestände im Überblick
Einführung zum Bereicherungsrecht
Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB
Leistungskonditionen im Überblick,
Weitere Leistungskonditionen neben § 812 I 1 1. Fall BGB
Der Wertersatz nach § 818 II BGB

Der rechtsgeschäftliche Erwerb des Eigentums vom Berechtigten (SachenR)

A. Anspruch des M gegen G auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

M könnte gegen G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB haben.

I. Kaufvertrag

Zwischen M und G müsste ein wirksamer Kaufvertrag i.S.d. § 433 I BGB zustande gekommen sein. M wollte G durch die Übersendung der Dukate ein Kauf- und Übereignungsangebot machen. Vom Empfängerhorizont des G ausgelegt, konnte dieser das Zusenden der Münze nicht als Angebot des M verstehen. Vielmehr konnte er annehmen, dass F die Münze von M gekauft hat und dieser ihm jene nun auf Weisung des F zukommen lässt. M ist dieser Rechtsschein zuzurechnen. Er hat F als seinem Freund und Berater vertraut. G hat hingegen erst nach Erhalt der Münze den Kaufpreis gezahlt. Folglich liegt objektiv kein Verkaufsangebot des M an G vor.

II. Ergebnis

M und G haben keinen Kaufvertrag miteinander abgeschlossen. M hat demnach keinen Kaufpreiszahlungsanspruch gegen G aus § 433 II BGB

B. Anspruch des M gegen G auf Herausgabe der Münze aus § 985 BGB

M könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe der Münze gem. § 985 BGB haben.

I. Besitz des G

G ist in Besitz der Münze.

II. Eigentum des M

Ursprünglich war M Eigentümer der Münze. Er könnte sein Eigentum aber durch Übereignung nach § 929 S.1 BGB an G verloren haben.

(vgl. Blatt 22 SachenR: Der rechtsgeschäftliche Erwerb des Eigentums vom Berechtigten)

1. Einigung

Fraglich ist, ob die erforderliche Einigung zwischen M und G erfolgt ist. M wollte an G übereignen. G konnte allerdings nicht davon ausgehen, dass M an ihn übereignen wollte. Er ging davon aus, dass F dies tun würde und M nur auf dessen Weisung hin gehandelt hat. Letztlich wollte G aber das Eigentum an der Münze erwerben. Ob er dies nun von F oder M tut, war ihm gleichgültig.

Würde man hier den Erwerbswillen des G verneinen, bestünde für ihn die Gefahr, dass es vom Zufall abhängt, ob er sich die richtige Person als Übereignender vorstellt und im Zweifel kein Eigentum erwirbt. Folglich wollte G Eigentum von M erwerben.

Danach hat zwischen G und M eine Einigung nach § 929 S. 1 BGB stattgefunden

2. Übergabe

G wurde die Münze durch den Kurier übergeben.

3. Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe (+)

4. Berechtigung des M

M war als Eigentümer auch berechtigt, die Münze an G zu übereignen

III. Ergebnis

M hat sein Eigentum an der Münze nach § 929, 1 BGB an G verloren. M hat keinen Herausgabeanspruch gegen G aus § 985 BGB

C. Anspruch des M gegen G auf Herausgabe der Münze aus § 812 I 1 1. Fall BGB

M könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe der Münze aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 I 1 1. Fall BGB (sog. *condictio indebiti*) haben.

(vgl. Blätter: Die Bereicherungstatbestände im Überblick

Einführung zum Bereicherungsrecht

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB

Leistungskondiktionen im Überblick)

I. etwas erlangt

Dies setzt zunächst voraus, dass G etwas erlangt hat.

G hat Eigentum und Besitz an der Münze erlangt.

II. durch Leistung

Der Erwerb müsste durch Leistung des M erfolgt sein.

Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens (doppelte Finalität)²⁹

1. Vermögensmehrung

M wollte durch die Zuwendung der Münze das Vermögen des G mehren.

2. Zweckrichtung

Fraglich ist allerdings, ob diese Zuwendung zweckgerichtet war. M beabsichtigte mit der Lieferung das angebliche Kaufangebot des G anzunehmen und gleichzeitig zu erfüllen. M wollte also zwecks Tilgung seiner angeblichen Schuld aus § 433 I BGB leisten (sog. *Leistung solvendi causa*). Die Zwecksetzung geschieht durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, der Zweckbestimmung. Sie folgt den Regeln der §§ 104 ff. Auch die Auslegung folgt nach §§ 133, 157 BGB den allgemeinen Regelungen der Auslegung von Willenserklärungen. Danach ist nicht entscheidend, was M wollte,

²⁹ BGHZ 40, 277.

sondern wie sich G das Verhalten des M darstellen musste. Es kommt also auf die Sicht aus dem Empfängerhorizont an (vgl. Fall 2). G glaubte, F habe die Münze von M gekauft und ihn angewiesen, sie an ihn zu übersenden. G glaubte somit, M wolle mit der Zuwendung an ihn in erster Linie an F leisten und zugleich solle es wiederum auch die Leistung des F an ihn selbst sein. Diese letztere Zweckbestimmung konnte zum einen von F selbst vorgenommen werden oder zum anderen von M für F gem. § 267 BGB. Diese Annahme war objektiv gerechtfertigt. Als M die Münze übersendete, musste G glauben, M folge der Weisung des F und wolle an ihn leisten. Folglich ist das Ergebnis der Auslegung, dass M zwar an G leisten wollte, seine Lieferung aber eine Leistung des F an G darstellt.

3. Anfechtung

M hat sich bei der Zweckbestimmung geirrt. Er kann sie jedoch nach § 119 I BGB gegenüber G anfechten. Es liegt ein Inhaltsirrtum vor, da die objektive Bedeutung der Erklärung des M vom Gewollten abweicht³⁰. Nach der Anfechtung ist gem. § 142 BGB keine Zweckbestimmung mehr vorhanden. Es kann eine nachträgliche Zweckbestimmung festgelegt werden³¹. M kann damit die Leistung als eigene an G festsetzen.

Damit hat M zweckgerichtet an G geleistet.

Der Erwerb der Münze ist folglich durch Leistung des M erfolgt.

(„Auf dessen Kosten“:

Dieses Merkmal ist als Tatbestandsmerkmal für die Leistungskondition entbehrlich³². Nach modernem Bereicherungsrechtsverständnis muss der Tatbestand heißen: „wer durch Leistung eines anderen oder auf dessen Kosten in anderer Weise etwas erlangt“. Nach a.A. liegt eine Einheitskondition vor³³.)

III. ohne Rechtsgrund

Die Leistung erfolgt immer ohne Rechtsgrund, wenn der Zweck der Leistung verfehlt wurde.

Achtung! *Demgegenüber greift die Leistungskondition wegen Zweckverfehlung nach § 812 I 2 2. Fall BGB nur dann ein, wenn der Empfänger der Leistung zu einer rechtlich nicht erzwingbaren Gegenleistung gebracht werden soll, wie z.B. Vorleistungs- oder Veranlassungsfälle oder Fälle der gestaffelten Zweckverfolgung.*

IV. Rechtsfolgen

M hat gegen G einen Anspruch auf Herausgabe der Münze aus § 812 I 1 1. Fall i.V.m. § 818 I BGB. Wegen der Anfechtung hat G aber auch einen Anspruch gegen M aus § 122 BGB auf Ersatz seines Vertrauensschadens, den er diesem Kondiktionsanspruch als Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB entgegen halten kann. Der Schaden des G liegt in der Zahlung des Kaufpreises von 6.000,00 € an F, die er nicht zurückerlangen kann.

³⁰ OLGZ 1989, 207 m.w.N.

³¹ Ehmann NJW 1969, 1834, m.w.N.

³² BeckOK BGB/Christiane Wendehorst BGB § 812 Rn. 109-110

³³ Wilhelm, Jus 1973, 1 ff.

Kontrollfragen zu Fall 7:

1. Was ist ein „erlangtes Etwas“?
2. Definieren Sie „Leistung“ i.S.d. § 812 I 1 1. Fall BGB!
3. Was ist die doppelte Finalität bei der Leistung?
4. Was hat das Merkmal „auf dessen Kosten“ mit der Leistungskondition zu tun?
5. Kann Wertersatz auch bei Teilunmöglichkeit beansprucht werden?
6. Wann liegt ein Wegfall der Bereicherung nach § 818 III BGB vor?
7. Kommt es bei der Bösgläubigkeit im Rahmen des § 819 I BGB auf die Kenntnis des Minderjährigen oder auf die seines gesetzlichen Vertreters an?
8. Kann der Leistende einen Irrtum in der Zweckbestimmung seiner Leistung anfechten?
9. Welche Rechtsfolgen sind mit einer derartigen Anfechtung verbunden?